



Aufwändiges Ausfüllen?

Der Umfang, in dem zunehmend von den unterschiedlichsten Behörden, Ämtern oder sonstigen Institutionen (z.B. Gerichte, Arbeitsämter, Krankenkassen etc.) diverse Bescheinigungen gefordert werden, wird immer größer.

SBS LOHN PLUS® BESCHEINIGUNGSWESEN

Als Arbeitgeber bzw. Lohnsachbearbeiter benötigen Sie für das aufwändige, manuelle Ausfüllen der amtlichen Vordrucke und Formulare dringend Hilfe.

Unterstützung bietet Ihnen hierbei das SBS Lohn plus® Bescheinigungswesen.

Das Modul „Bescheinigungswesen“ übernimmt zukünftig für Sie als Arbeitgeber bzw. Lohnsachbearbeiter das aufwändige, manuelle Ausfüllen der amtlichen Vordrucke bzw. Formulare.

Die Gründe, warum das SBS Lohn plus® „Bescheinigungswesen“ für Sie von großem Nutzen ist:

- Kein manuelles Ausfüllen, mehr Zeit für das Wesentliche
- Im SBS Lohn plus® vorhandene und erforderliche Werte werden automatisch eingesteuert

 Bundesagentur für Arbeit	Arbeitsbescheinigung <small>nach § 312 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gem. Bei Verordnung zur Arbeit der Bundesagentur Karlsruhe und der SBS Software GmbH, Bretten vom 1.02.1995, anerkannt durch die Bundesagentur, Berlin im Juni 1995</small>	
<small>Kundennummer</small> 12 34567891	<small>Betriebsnummer des Arbeitgebers</small> 99999011	3
<p>Bitte beachten Sie: Diese Bescheinigung ist eine Urkunde, zu deren Ausstellung der Arbeitgeber auf Verlangen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers oder der Agentur für Arbeit verpflichtet ist (§312 SGB III). Dies trifft selbst dann zu, wenn noch ein Arbeitsgerichtsverfahren anhängig ist. Die Arbeitsbescheinigung ist grundsätzlich der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer auszuhändigen oder auf elektronischem Weg direkt an die Agentur für Arbeit zu übermitteln (eService BEA). Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer kann der elektronischen Übermittlung widersprechen. Nähere Informationen finden Sie unter www.arbeitsagentur.de. Wer eine Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, handelt ordnungswidrig (§ 404 Abs. 2 Nr. 19 SGB III). Außerdem ist sie/er der Bundesagentur für Arbeit zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet (§ 321 SGB III). Die Bundesagentur für Arbeit ist berechtigt, zur Überprüfung der Angaben Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und Einsicht in die Lohn-, Melde- oder vergleichbare Unterlagen des Arbeitgebers zu nehmen (§ 319 SGB III). Eine unvollständig ausgefüllte Arbeitsbescheinigung erfordert Rückfragen oder eine Rückgabe zur Ergänzung. Achten Sie deshalb bitte darauf, dass alle Felder ausgefüllt werden. Die Hinweise bei den Fragen sollen Ihnen das Ausfüllen erleichtern. Etwasige Änderungen oder Ergänzungen der Eintragungen bestätigen Sie bitte mit Unterschrift. Informationen zur Erstellung der Bescheinigung per EDV erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit. Diese Bescheinigung ist auch in das Internet eingestellt (www.arbeitsagentur.de).</p>		
<p>1 Angaben zu den betrieblichen Daten des Arbeitgebers</p> <p>Name: <u>Muster-Firma GmbH & Co. KG</u></p> <p>Straße: <u>Musterstraße</u></p> <p>Anschiffersatz: _____ Hausnummer: <u>99999</u></p> <p>Postleitzahl: <u>99999</u> Ort: <u>Musterstadt</u></p> <p>Ansprechpartner: <u>Engel</u> <u>Mustermann</u></p> <p>Telefonnr.: <u>072 52 919-0</u> E-Mail: <u>Mustermann@sbs-software.de</u></p> <p>Ansprechpartner Personl.: <u>Mustermann</u> <small>(wenn kein Ansprechpartner Engel angegeben)</small></p> <p>Telefonnr.: <u>072 52 919-0</u> E-Mail: <u>Mustermann@sbs-software.de</u></p>		
<p>2 Angaben zu den persönlichen Daten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers</p> <p>Familiennamen: <u>Gehaltsempfänger</u></p> <p>Vorname: <u>Raul</u></p> <p>Straße: <u>Hauptstr.</u></p> <p>Anschiffersatz: _____ Hausnummer: <u>22</u></p> <p>Postleitzahl: <u>99999</u> Wohnort: <u>Musterstadt</u></p> <p>Rentenversicherungsnummer: <u>021208730495</u> <small>(wenn nicht bekannt, Gebietsnummer)</small></p>		
<p>2.1 Lohnsteuerabzugsmerkmale im Lohnsteuerabzugsverfahren zu Beginn des Jahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endete</p> <p>Jahr: <u>2017</u> Lohnsteuerklasse: <u>3</u> ggf. Faktor: <u>0,000</u> Zahl der Kinderfreibeträge: <u>1,00</u></p> <p><small>Hinweis: Hat das Arbeitsverhältnis im laufenden Jahr begonnen, bitte Eintragungen bezogen auf den Beginn des Arbeitsverhältnisses vornehmen.</small></p> <p>Erfolgen später Änderungen? Wenn ja: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein mit Wirkung ab: _____ Lohnsteuerklasse: _____ ggf. Faktor: _____ Zahl der Kinderfreibeträge: _____</p>		
<p>3 Angaben zum Beschäftigungsverhältnis <small>(bei den Fragen 3.1 - 3.2 sind Angaben für das letzte 5 Jahre vor dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich)</small></p> <p>3.1 Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer war innerhalb der letzten 5 Jahre beschäftigt von: <u>01.10.2011</u> bis: <u>31.01.2017</u> zuletzt als: <u>Bürokaufmann</u> letzter Beschäftigungsort: <u>Musterstadt</u></p> <p>3.2 Das Arbeitsverhältnis hat gependet zum: <u>00.00.0000</u></p>		

Folgende Bescheinigungen stehen Ihnen zur Verfügung:

- **Zwischenbescheinigungen** (bei Kündigung)
§ 41 b Abs. 2 Einkommensteuergesetz, § 6 Abs. 2 Bundesurlaubsgesetz
- **Arbeitsbescheinigung**
§ 312 Sozialgesetzbuch III
- **Nebenverdienstbescheinigungen**
§ 143 Arbeitsförderungsgesetz
- **Ausbildungsbescheinigungen**
§ 93 Abgabenordnung, § 68 Einkommensteuergesetz
- **Kinderzuschlag/Familienkasse**
§ 6a Bundeskindergeldgesetz
- **Insolvenzgeld**
§§ 183 ff. Sozialgesetzbuch III
- **Krankengeld, Versorgungskrankengeld und Verletztengeld**
Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbücher und diverse andere Gesetze
- **Kinder-Krankengeld**
§ 45 Sozialgesetzbuch V
- **Mutterschaftsgeld**
§§ 200 - 200 c Reichsversicherungsordnung, § 284 Sozialgesetzbuch V,
§ 17 Abs. 11 Nr. 3 Sozialgesetzbuch IV, § 98 Sozialgesetzbuch X
- **Elterngeldbescheinigungen**
§ 9 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- **Wohngeld**
§ 25 Abs. 2 Wohngeldgesetz
- **Sozialhilfe**
§ 116 Bundessozialhilfegesetz
- **Unterhaltsvorschuss und Vormundschaftsangelegenheiten**
§ 6 Abs. 1 Unterhaltsvorschussgesetz, § 1605 Bürgerliches Gesetzbuch
- **Schwerbehinderten-Abgaben** (nur i.V.m. der Fremdsoftware REHADAT-Elan)
§ 80 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX
- **Arbeitgeber-Bescheinigungen ALG II**
2. Sozialgesetzbuch II (SGB)

In der Praxis kommt es vor, dass Sie für bestimmte Arbeitnehmer oder für einen Arbeitnehmerkreis wiederholt Bescheinigungen erstellen müssen. Hierzu gibt es im SBS Lohn plus® für die Nebenverdienstbescheinigung und AG-Bescheinigungen ALG II eine **Abruf-Automatik**.

Die Bescheinigungen entsprechen den Druckvorgaben der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. Eschborn. Sie sind zum Teil (sofern erforderlich) amtlich zugelassen (z.B. die Arbeitsbescheinigung) und werden von den entsprechenden Einrichtungen grundsätzlich akzeptiert und angenommen.